

## Informationen für Grenzgänger und Grenzgängerinnen Wohnen in Deutschland - arbeiten in Belgien

Grenzgänger\*innen unterliegen normalerweise dem Sozialversicherungssystem des Landes, in dem sie arbeiten. Das bedeutet, dass sie alle Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, zurzeit 13,07% vom Bruttogehalt: Stand 2020) in Belgien, nach dort geltendem Recht, bezahlen. Zudem müssen sie ihr Einkommen aus dieser Beschäftigung in Belgien (d.h. im Tätigkeitsland) versteuern. Besonderheiten gibt es, wenn sie mehrere Arbeitsverhältnisse in unterschiedlichen Ländern haben.

**Die Kurzinfor für Grenzgänger\*innen dient ausschließlich zur Erstinformation. Für eine gezielte Beratung wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Institutionen oder an eine EURES-Beratungsstelle.**

### Löhne

In Belgien gibt es einen gesetzlichen Mindestlohn (10,25 Euro in 2023). Weiter werden Löhne und Gehälter im Regelfall durch Tarifverträge festgelegt. Dabei handelt es sich um Verträge, die zwischen den Gewerkschaften und der Vertretung der Arbeitgeber\*innen geschlossen werden. In den Tarifverträgen, den sogenannten paritätischen Kommissionen, werden die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf Arbeitsentgelte und Arbeitsorganisation geregelt.

Der Lohn wird meist monatlich ausgezahlt und ist an die Preisentwicklung angepasst (Indexierung).

Ausführliche Informationen zur Arbeitsvergütung in Belgien sowie einen Brutto-Netto-Rechner erhalten Sie auf der Internetseite: [www.loonwijzer.be](http://www.loonwijzer.be).

Die Höhe des Lohnes ist abhängig von der Branche und der Tätigkeit, die ausgeübt wird. Auch gibt es in Belgien ein Anrecht auf eine Endjahresprämie.

### Steuern

Sie müssen die Einkünfte aus Ihrer Beschäftigung in Belgien versteuern. Der/Die Arbeitgeber\*in wird einen Lohnsteuervorabzug auf Ihren Lohn einbehalten.

Sie werden automatisch den Steuerbehörden für Gebietsfremde gemeldet und bekommen eine Steuererklärung zugesendet

Wurden im betreffenden Kalenderjahr auch im

Wohnland Einkünfte erzielt, so müssen Sie auch in Deutschland eine Einkommensteuererklärung machen.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Team GWO (siehe umseitig). Auch wenn Sie in mehreren Ländern arbeiten (z.B. auch im Home-Office), können Sie sich für mehr Informationen an das Team GWO wenden.

### Arbeitslosenversicherung

Bei **vollständiger Arbeitslosigkeit** müssen Sie sich bei der zuständigen *Agentur für Arbeit* in Deutschland arbeitslos melden und den Antrag auf deutsches Arbeitslosengeld stellen. Hierzu müssen Sie sich spätestens drei Monate vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses bei der *Agentur für Arbeit* arbeitsuchend melden. Erfahren Sie erst später von Ihrer Kündigung, so müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen melden, spätestens jedoch am Folgetag nach Beendigung Ihrer Beschäftigung.

Sie bezahlen Ihre Arbeitslosenversicherungsbeiträge in Belgien. Im Falle einer Arbeitslosigkeit erhalten Sie als Grenzgänger\*in Ihr Arbeitslosengeld jedoch aus Ihrem Wohnland. Das bedeutet, dass Sie Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften erhalten. Über eine

Bescheinigung U1 (vorher E 301), die Sie beim belgischen Landesamt für Arbeitsbeschaffung LfA/ONEM/RVA) anfordern müssen, werden die belgischen Beitragszeiten von der deutschen *Agentur für Arbeit* so berücksichtigt, als ob es deutsche Zeiten wären. Für Personen mit Wohnsitz in Deutschland ist das ONEM Verviers zuständig.

Handelt es sich lediglich um einen **vorübergehenden Arbeitsausfall** (z.B. Kurzarbeit), ist gemäß der EU-Verordnung der Tätigkeitsstaat Belgien für die Zahlung von Arbeitslosengeld zuständig.

*Über die Möglichkeiten, sich auch im jeweilig anderen Land arbeitsuchend zu melden, informieren Sie sich am besten bei EURES-Beratern\*innen. Diese finden Sie unter <https://ec.europa.eu/eures/public/de/>.*

### Krankenversicherung

Grenzgänger\*innen können in Deutschland und in Belgien zum Arzt gehen. Als Grenzgänger\*in müssen Sie sich bei Arbeitsaufnahme bei einer belgischen Krankenkasse anmelden. Sie erhalten dann eine S1 Bescheinigung (vorher: E 106), mit der Sie sich bei Ihrer bisherigen gesetzlichen deutschen Krankenkasse „zu Lasten Belgiens“ weiter einschreiben lassen. Somit können Sie

weiterhin Leistungen in Deutschland nach hier geltendem Recht in Anspruch nehmen. Sie und gegebenenfalls Ihre Familie sind hiermit als sachleistungsberechtigt bei der deutschen Krankenkasse registriert.

Bei Krankheit erhalten Sie Lohnfortzahlung und Krankengeld immer nach belgischem Recht. Hierbei wird unterschieden, ob Sie als „Arbeiter\*in“ oder

„Angestellte\*r“ in Belgien gelten. Erkundigen Sie sich

## Familienleistungen

Bei Arbeitsaufnahme in Belgien muss die zuständige Familienkasse in Deutschland umgehend informiert werden. Das **Kindergeld** ist durch den Elternteil, der in Belgien beschäftigt ist, dort zu beantragen. Kindergeld wird in Belgien für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus kann Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Schule, Studium) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden. Bei Betriebssitz oder regelmäßigem Arbeitsplatz in der *Deutschsprachigen Gemeinschaft* ist diese seit dem 01/01/19 zuständig: <http://www.ostbelgien-familie.be/desktopdefault.aspx>.

Bei Betriebssitz in der Wallonie ist dies die *famiwal*: <https://www.famiwal.be/portail> und in Flandern *fons*:

## Rentenversicherung

Sie zahlen Ihre Rentenversicherungsbeiträge in Belgien und bauen so Ansprüche auf eine belgische Rente auf. Die Höhe der belgischen Rente richtet sich nach der Familiensituation, der Zahl der in Belgien zurückgelegten Versicherungsjahre und dem jährlichen Einkommen. In Belgien beginnt die Rente frühestens bei der Vollendung des 63. Lebensjahres und nach 42 Jahren Arbeit (ab 2019), aber mit

bei Ihrer belgischen Krankenkasse.

<https://www.fons.be/>.

Arbeitet der andere Elternteil jedoch in Deutschland (versicherungspflichtig oder in einem sogenannten 520-Euro-Job mit mind. 8 Std/Woche) oder bezieht er in Deutschland eine Lohnersatzleistung, dann besteht der Kindergeldanspruch in Deutschland (Wohnland der Kinder). Sie erhalten immer das höchste Kindergeld, da gegebenenfalls ein Ausgleich vom Wohnlandstaat gezahlt wird.

Bei Wohnsitz in Deutschland besteht auch bei Berufstätigkeit in Belgien ein Anspruch auf deutsches **Elterngeld**. Jedoch muss dann in Belgien auch der Anspruch auf belgischen **Elternurlaub** geklärt werden.

Ausnahmen für längere Laufbahnen, wobei Abzüge erfolgen.

Das normale Rentenalter ist bei Männern und Frauen auf 65 Jahre festgelegt (66 J. ab 2025, 67 J. ab 2030). Den Rentenanspruch stellen Sie im Wohnland, am besten ein Jahr vor dem Erreichen des Rentenalters. Haben Sie in Deutschland und Belgien gearbeitet, erhalten Sie später aus beiden Ländern getrennt Ihre Renten.

## Adressen und Internet

- **Agentur für Arbeit Aachen-Düren**, Roermonder Str. 51, D - 52072 Aachen, T: 0800 4 555500 (aus dem Ausland: T: +49 911 12031010), M: [Aachen-Dueren.EURES@arbeitsagentur.de](mailto:Aachen-Dueren.EURES@arbeitsagentur.de)
- **Arbeitsamt DG**, Hütte 79, B - 4700 Eupen, T: +32 (0)87 63 89 00, M: [marco.schaaf@adg.be](mailto:marco.schaaf@adg.be)
- **Le Forem**, Quai Banning 104, B - 4000 Liège, T: +32 (0)4 229 11 83, M: [moana.godfirnon1@forem.be](mailto:moana.godfirnon1@forem.be)
- **VDAB und GrenInfoPunt**, Binnenhof 1, B - 3630 Maasmechelen, T: +32 (0)89 48 06 78 (oder 79), M: [michele.opteijnde@vdab.be](mailto:michele.opteijnde@vdab.be); [roland.brouns@vdab.be](mailto:roland.brouns@vdab.be)
- **CSC Grenzgängerdienst**, Aachener Straße 89, B - 4700 Eupen, T: + 32 (0)87 85 99 49, M: [grenzgaenger.deutschland@acv-csc.be](mailto:grenzgaenger.deutschland@acv-csc.be)
- **Grenzinfopunkt Aachen-Eurode**, Johannes-Paul-II. Straße 1, D- 52062 Aachen, T: +49 (0)241 56 86 10 & Eurode Park 1, NL - 6461 KB Kerkrade/D - 52134 Herzogenrath, T: +31 (0)45 5456178 / +49 (0)2406 9879292, <https://grenzinfo.eu/emra/>
- **GrenInfoPunt Maastricht**, Mosae Forum 10, NL – 6211 DW Maastricht, T: +31 (0)43 350 50 20, <https://grenzinfo.eu/emrm/>
- **Team GWO** (grenzüberschreitendes Steuerrecht), gratis Telefonnummer: aus Deutschland: 0800 101 13 52 / aus Belgien: 0800 90220 / aus den Niederlanden: 0800 024 12 12
- **Deutsche Rentenversicherung Rheinland**, Servicezentrum Aachen, Benediktinerstraße 39, D - 52066 Aachen, T: +49 (0)241 89461-01, M: [servicezentrum.aachen@drv-rheinland.de](mailto:servicezentrum.aachen@drv-rheinland.de)
- **SGA-Service Grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung**, Maxstr. 9-11, B - 4700 Kelmis, T: 0032-(0) 87-638 900, M: [sga@adg.be](mailto:sga@adg.be)

Weitere umfangreiche Informationen erhalten Sie unter den folgenden Internetadressen:

[www.grenzinfo.eu](http://www.grenzinfo.eu)  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

[www.onssrszss.fgov.be](http://www.onssrszss.fgov.be)  
[www.adg.be](http://www.adg.be)

[www.leforem.be](http://www.leforem.be)  
[www.vdab.be](http://www.vdab.be)

[www.eures.europa.eu](http://www.eures.europa.eu)